

# Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 6/2015

30. Juni 2015

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

#### 1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen (VwV-Vollstreckungsplan) vom 18. Mai 2015  
Az.: 4431/1-IV3-921/98 ..... S. 120

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Gewährleistung der Krisennachsorge im Justizvollzug des Freistaates Sachsen und in anderen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (VwV Krisennachsorge) vom 18. Mai 2015  
Az.: 4400-IV.1-254/14 ..... S. 129

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - zur staatlichen Pflichtfachprüfung 2016/1 und 2016/2 vom 29. Mai 2015  
Az.: 2230E-II.1-2198/97 ..... S. 130

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2016/2 und 2017/1 vom 29. Mai 2015  
Az.: 2240E-II.1-1463/98 ..... S.132

**2. Stellenausschreibungen** ..... S. 133

**3. Rechtsanwälte** ..... S. 134

# 1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen (VwV-Vollstreckungsplan)

Vom 18. Mai 2015

### Inhaltsübersicht

- I. Geltungsbereich, Justizvollzugsbehörden
  - 1. Geltungsbereich
  - 2. Justizvollzugsbehörden
- II. Vollzug der Untersuchungshaft
  - 1. Zuständigkeit
  - 2. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Satz 2
- III. Vollzug der Freiheitsstrafe ohne Ersatzfreiheitsstrafe
  - 1. Zuständigkeit
  - 2. Offener Vollzug
  - 3. Sozialtherapie
  - 4. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a
- IV. Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe
  - 1. Zuständigkeit
  - 2. Anwendung der Bestimmungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe
- V. Vollzug der Jugendstrafe
  - 1. Zuständigkeit
  - 2. Offener Vollzug
  - 3. Sozialtherapie
  - 4. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a
- VI. Vollzug des Jugendarrestes
- VII. Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen
  - 1. Vollzug des Strafarrrestes, der Freiheitsstrafe und des Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr
  - 2. Vollzug der Sicherungsverwahrung und des Unterbringungsbefehls nach § 275a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozessordnung
  - 3. Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens sowie der Haft aufgrund vorläufiger Festnahme
- VIII. Vollzug an kranken Gefangenen und Sicherungsverwahrten
- IX. Vollzug an weiblichen Personen aus dem Freistaat Thüringen
  - 1. Zuständigkeit
  - 2. Offener Vollzug
- X. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 - Namen, Anschriften und Erreichbarkeiten der Justizvollzugsanstalten

Anlage 2 - Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Personen

Anlage 3 - Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen

Anlage 4 - Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen

Anlage 5 - Vollzug des Jugendarrestes an männlichen Personen

## I.

**Geltungsbereich, Justizvollzugsbehörden****1. Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen für den Vollzug der Untersuchungshaft, der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, des Jugendarrestes, des Strafarrestes, der Sicherungsverwahrung, der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens, der Haft gegen Angeklagte bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Hauptverhandlung nach § 230 Absatz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung und der Unterbringung nach § 275a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozessordnung.

**2. Justizvollzugsbehörden**

Aufsichtsbehörde für die Justizvollzugsanstalten ist das Staatsministerium der Justiz, Hospitalstraße 7, 01097 Dresden, Telefon: 0351 564-0 (Vermittlung), Telefax: 0351 564-1969 (Abteilung IV - Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Justizbau), E-Mail: [poststelle-p@smj.justiz.sachsen.de](mailto:poststelle-p@smj.justiz.sachsen.de), Internet-Adresse: [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de). Die Namen und Anschriften der Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen und deren Erreichbarkeit ergeben sich aus der Anlage 1.

## II.

**Vollzug der Untersuchungshaft****1. Zuständigkeit**

Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug der Untersuchungshaft an weiblichen Personen zuständig. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Personen ergibt sich aus Anlage 2, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

**2. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Satz 2**

- a) Von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Satz 2 kann bei einer Gefährdung des Untersuchungszweckes abgewichen werden.
- b) Nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist kann mit Zustimmung des zuständigen Gerichts die Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt vollzogen werden, die zu diesem Zeitpunkt für den Vollzug der verhängten Strafe zuständig wäre. Dies gilt auch, wenn nur die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt hat.

## III.

**Vollzug der Freiheitsstrafe ohne Ersatzfreiheitsstrafe****1. Zuständigkeit**

- a) Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug der Freiheitsstrafe an weiblichen Personen zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen ergibt sich aus der Anlage 3, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- b) Für männliche Strafgefangene mit Freiheitsstrafe über zwei Jahren, die sich erstmals in Strafhaft befinden und im Zeitpunkt der Rechtskraft der Verurteilung in den zurückliegenden zehn Jahren insbesondere gemäß der Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu keiner Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden (Ersttäter), ist die Justizvollzugsanstalt Waldheim für den Vollzug der Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug zuständig, soweit in Buchstabe c nichts anderes bestimmt ist.
- c) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe im Erstvollzug bis einschließlich fünf Jahre an männlichen Personen aus den Amtsgerichtsbezirken Hohenstein-Ernstthal, Auerbach, Plauen und Zwickau ist die JVA Hohenleuben (Freistaat Thüringen) zuständig; im Erstvollzug ist eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken, wenn die Person erstmals in Haft ist. Satz 1 gilt nicht für Gefangene, bei denen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe bereits vor dem 1. Januar 2009 begonnen hat.
- d) Ist bei der Aufnahme in einer nicht zuständigen Justizvollzugsanstalt voraussichtlich insgesamt nicht mehr als ein Monat Strafe zu vollziehen, kann von einer Verlegung abgesehen werden.
- e) Ist nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils unter Berücksichtigung vorzeitiger Entlassungsmöglichkeiten voraussichtlich insgesamt nicht mehr als ein Monat Strafe zu vollziehen, ist von einer Verlegung in die zuständige Justizvollzugsanstalt abzusehen, sofern nicht gesetzliche Gründe sie erfordern. Nummer 9 Absatz 4 Satz 2 Vollzugsgeschäftsordnung bleibt unberührt.
- f) Unter den Voraussetzungen des § 114 Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist für den Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen die Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen zuständig.

**2. Offener Vollzug**

- a) Strafgefangene, die für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind, werden, wenn sie nicht in der Mutter-Kind-Abteilung oder Vater-Kind-Abteilung untergebracht werden, abweichend von Nummer 1 in die offene Abteilung der Justizvollzugsanstalt des Freistaates Sachsen verlegt, die ihrem Wohnsitz nach der Entlassung am nächsten liegt.
- b) Bei den Justizvollzugsanstalten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig mit Krankenhaus, Torgau, Waldheim, Zeithain und Zwickau bestehen offene Abteilungen für männliche Strafgefangene. Bei den Justizvollzugsanstalten Chemnitz und Leipzig mit Krankenhaus bestehen offene Abteilungen für weibliche Strafgefangene. Bei der Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist eine Mutter-Kind-Abteilung und bei der Justizvollzugsanstalt Waldheim eine Vater-Kind-Abteilung eingerichtet.

**3. Sozialtherapie**

In der Justizvollzugsanstalt Waldheim besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für männliche Strafgefangene, in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für weibliche Strafgefangene.

**4. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a**

Über Anträge auf Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a entscheidet der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet, unter Beachtung von § 26 der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Inkraftsetzung von zwischen den Bundesländern abgestimmten Regelungen zum Jugendgerichtsgesetz und zur Vollstreckung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht (Strafvollstreckungsordnung) vom 31. August 2011 (SächsJMBl. S. 48), die zuletzt in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 832) enthalten ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Zustimmung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung gilt für Verlegungen innerhalb des Freistaates Sachsen nach § 16 Abs. 1 Nummer 1 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung als erteilt, wenn der Leiter der aufnehmenden Anstalt zustimmt. Für Verlegungen innerhalb des Freistaates Sachsen nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes gilt sie als erteilt, wenn die aufnehmende Anstalt sachlich zuständig ist und der Leiter der aufnehmenden Anstalt zustimmt.

**IV.****Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe****1. Zuständigkeit**

- a) Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an weiblichen Personen zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen ergibt sich aus der Anlage 4, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- b) Untersuchungsgefangene, gegen die in Unterbrechung der Untersuchungshaft oder im Anschluss an diese eine Ersatzfreiheitsstrafe von nicht mehr als 30 Tagen zu vollstrecken ist, verbleiben in der Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wurde.
- c) Wird Ersatzfreiheitsstrafe im Anschluss an eine Freiheitsstrafe vollzogen, verbleiben die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt, in der die Freiheitsstrafe vollzogen wurde.

**2. Anwendung der Bestimmungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe**

Ziffer III Nummer 2 und 4 gilt entsprechend.

**V.****Vollzug der Jugendstrafe****1. Zuständigkeit**

- a) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ist die Justizvollzugsanstalt Chemnitz für den Vollzug der Jugendstrafe an weiblichen Personen und die Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen für den Vollzug der Jugendstrafe an männlichen Personen zuständig. Soweit die Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen nicht aufnahmefähig ist, wird Jugendstrafe an männlichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Zeithain vollzogen.
- b) Für vom Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene (§ 89b Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes) gilt Ziffer III.

**2. Offener Vollzug**

- a) Bei der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen besteht eine offene Abteilung für männliche Jugendstrafgefangene, bei der Justizvollzugsanstalt Chemnitz besteht eine offene Abteilung für weibliche Jugendstrafgefangene.
- b) Jugendstrafgefangene, die für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind, können abweichend von Nummer 1 Buchstabe a in die offene Abteilung einer anderen Justizvollzugsanstalt des Freistaates Sachsen nach Ziffer III Nummer 2 Buchstabe b verlegt werden, wenn dies ihre Erziehung und die Eingliederung nach der Entlassung fördert.

**3. Sozialtherapie**

In der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für männliche Jugendstrafgefangene, in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für weibliche Jugendstrafgefangene.

**4. Abweichung von der Zuständigkeit nach Nummer 1 Buchstabe a**

Ist Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung in Unterbrechung der Vollstreckung einer Jugendstrafe zu vollziehen, ist von der Einweisung in die zuständige Anstalt abzusehen, wenn die gesamte Vollzugsdauer der Freiheitsstrafe oder einer anderen Freiheitsentziehung sechs Monate nicht übersteigt und gesetzliche Gründe dem Verbleib in der für den Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Anstalt nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt, wenn Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung bis zur Dauer von insgesamt sechs Monaten im Anschluss an eine Jugendstrafe zu vollziehen ist, falls aus erzieherischen Gründen der Verbleib in der für den Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Anstalt angezeigt ist. Die Entscheidung trifft der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet. Ziffer III Nummer 4 gilt entsprechend.

**VI.****Vollzug des Jugendarrestes**

Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist für den Vollzug des Jugendarrestes an weiblichen Personen zuständig. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug des Jugendarrestes an männlichen Personen ergibt sich aus Anlage 5.

**VII.****Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen**

1. **Vollzug des Strafarrrestes, der Freiheitsstrafe und des Jugendarrestes an Soldaten der Bundeswehr**  
Strafarrrest an Soldaten der Bundeswehr wird grundsätzlich von deren Behörden vollzogen (Artikel 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 452-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 1986 [BGBl. I S. 393] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung). Soweit dies nicht der Fall ist, ergibt sich die Zuständigkeit für den Vollzug des Strafarrrestes aus der entsprechenden Anwendung von Ziffer III Nummer 1 (§§ 117 f. des Sächsischen Strafvollzugsgesetz). Soweit Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten nicht gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz in einer Einrichtung der Bundeswehr zu vollziehen ist, erfolgt der Vollzug nach den Zuständigkeitsregelungen dieser Verwaltungsvorschrift (Ziffern III, IV und VI).
2. **Vollzug der Sicherungsverwahrung und des Unterbringungsbefehls nach § 275a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozessordnung**
  - a) Die, auch nachträglich angeordnete, Sicherungsverwahrung wird bei männlichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Bautzen vollzogen.
  - b) Die, auch nachträglich angeordnete, Sicherungsverwahrung wird bei weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz vollzogen.
  - c) Für den Vollzug des Unterbringungsbefehls nach § 275a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozessordnung ist die Justizvollzugsanstalt zuständig, in welcher der Gefangene bisher die Freiheitsstrafe verbüßt hat.
3. **Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens sowie der Haft aufgrund vorläufiger Festnahme**  
Für die Zuständigkeit zum Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens sowie der Haft aufgrund vorläufiger Festnahme ist Ziffer II Nummer 1 entsprechend anzuwenden. Ist Haft nach Satz 1 in Unterbrechung oder im Anschluss an eine andere Haft zu vollziehen, bleiben diese Justizvollzugsanstalten zuständig.

**VIII.****Vollzug an kranken Gefangenen und Sicherungsverwahrten**

Für kranke Gefangene, die nach Beurteilung eines Arztes transportfähig sind und unter der Voraussetzung der Unterbringung im Justizvollzugskrankenhaus haftfähig sind, ist die Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus zuständig. Satz 1 ist für die Unterbringung von Sicherungsverwahrten entsprechend anwendbar. Vor der Einweisung eines Gefangenen oder Sicherungsverwahrten sollen in der Regel die medizinische Beurteilung des behandelnden Arztes und die wesentlichen vollzugsrelevanten Auskünfte dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus zur Stellungnahme übersandt werden.

**IX.****Vollzug an weiblichen Personen aus dem Freistaat Thüringen**

1. **Zuständigkeit**  
Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist gemäß der Verwaltungsvereinbarung über den Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe, der Untersuchung-, Zivil- und Abschiebungshaft sowie des Jugendarrestes an weiblichen Gefangenen und Arrestanten sowie den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Frauen in Justizvollzugseinrichtungen des Freistaates Sachsen und über den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern in einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen vom 20. November 2008, die vom Land Sachsen-Anhalt am 21. Dezember 2011 zum 31. Dezember 2012 gekündigt worden ist, für den Vollzug an weiblichen Straf- und Jugendstrafgefangenen, weiblichen Sicherungsverwahrten, weiblichen Untersuchungs-, Zivil- und Abschiebungsgefangenen und weiblichen Jugendarrestanten aus dem Freistaat Thüringen zuständig.
2. **Offener Vollzug**  
Abweichend von Nummer 1 sollen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung weibliche Strafgefangene des Freistaates Thüringen in die Justizvollzugsanstalt Tonna (Freistaat Thüringen) verlegt werden. Die Entscheidung über die Verlegung trifft der Leiter der abgebenden Justizvollzugsanstalt.

**X.****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Vollstreckungsplan vom 14. Dezember 2012 (SächsABl. 2013 S. 21), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 26. Mai 2014 (SächsABl. S. 784) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2013 (SächsABl. SDR. S. S 832) außer Kraft.

Dresden, den 18. Mai 2015

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

**Anlage 1**  
(zu Ziffer I Nummer 2 Satz 2)

<b>Namen, Anschriften und Erreichbarkeiten der Justizvollzugsanstalten</b>			
Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprech- und Telefaxanschluss, E-Mail
1	Bautzen	Breitscheidstraße 4 02625 Bautzen	03591/589-0 03591/589-2110 poststelle-p@jvabz.justiz.sachsen.de
2	Chemnitz	Reichenhainer Straße 236 09125 Chemnitz	0371/5295-0 0371/5295-280 poststelle-p@jvac.justiz.sachsen.de
3	Dresden	Hammerweg 30 01127 Dresden	0351/2103-0 0351/2103-119 poststelle-p@jvadd.justiz.sachsen.de
4	Görlitz	Postplatz 18 02826 Görlitz	03581/462-300 03581/462-417 poststelle-p@jvagr.justiz.sachsen.de
5	Leipzig mit Krankenhaus	Leinestraße 111 04279 Leipzig	0341/8639-0 0341/8639-105 poststelle-p@jval.justiz.sachsen.de
6	Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen	Deutzener Straße 80 04565 Regis-Breitingen	034343/555-0 034343/555-1102 poststelle-p@jsarb.justiz.sachsen.de
7	Torgau	Am Fort Zinna 7 04860 Torgau	03421/745-0 03421/906014 poststelle-p@jvato.justiz.sachsen.de
8	Waldheim	Dresdener Straße 1a 04736 Waldheim	034327/99-0 034327/99-299 poststelle-p@jvawh.justiz.sachsen.de
9	Zeithain	Industriestraße E 2 01612 Glaubitz	03525/516-0 03525/516-110 poststelle-p@jvazh.justiz.sachsen.de
10	Zwickau	Schillerplatz	0375/2723-0 0375/2723-103 poststelle-p@jvaz.justiz.sachsen.de

**Anlage 2**  
(zu Ziffer II Nummer 1 Satz 2)

<b>Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Personen</b>			
<b>Lfd. Nr.</b>	aus dem <b>Landgerichtsbezirk</b> Amtsgerichtsbezirk	<b>Jugendliche, Heranwachsende</b> in der JVA	<b>Erwachsene</b> in der JVA
<b>1</b>	<b>Chemnitz</b>		
a)	Aue	Zwickau	Zwickau
b)	Chemnitz	Zwickau	Dresden/Zwickau <sup>1)</sup>
c)	Döbeln	Zwickau	Zwickau
d)	Freiberg	Dresden	Dresden
e)	Marienberg	Zwickau	Zwickau
<b>2</b>	<b>Dresden</b>	Dresden	Dresden
<b>3</b>	<b>Görlitz</b>		
a)	Bautzen	Görlitz	Görlitz
b)	Görlitz	Görlitz	Görlitz
c)	Hoyerswerda	Dresden	Görlitz
d)	Kamenz	Dresden	Görlitz
e)	Weißwasser	Görlitz	Görlitz
f)	Zittau	Görlitz	Görlitz
<b>4</b>	<b>Leipzig</b>	Leipzig	Leipzig
<b>5</b>	<b>Zwickau</b>	Zwickau	Zwickau

<sup>1)</sup> Für Personen, deren Familienname mit den Anfangsbuchstaben A bis J beginnt, ist die JVA Dresden, im Übrigen die JVA Zwickau zuständig.

**Anlage 3**  
(zu Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a Satz 2)

<b>Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Personen</b>				
Lfd. Nr.	aus dem Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	bis einschließlich 2 Jahre in der JVA	mehr als 2 Jahre bis einschließlich 5 Jahre in der JVA	mehr als 5 Jahre in der JVA
<b>1</b>	<b>Chemnitz</b>			
a)	Aue	Dresden/Regis-Breitungen <sup>1)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>2)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>2)</sup>
b)	Chemnitz	Zeithain/Regis-Breitungen <sup>1)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>2)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>2)</sup>
c)	Döbeln	Zeithain/Regis-Breitungen <sup>1)</sup>	Zeithain/Waldheim <sup>2)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>2)</sup>
d)	Freiberg	Zeithain/Regis-Breitungen <sup>1)</sup>	Zeithain/Waldheim <sup>2)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>2)</sup>
e)	Marienberg	Dresden/Regis-Breitungen <sup>1)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>2)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>2)</sup>
<b>2</b>	<b>Dresden</b>			
a)	Dippoldiswalde	Dresden/Regis-Breitungen <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
b)	Dresden	Dresden/Regis-Breitungen <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
c)	Meißen	Zeithain/Regis-Breitungen <sup>1)</sup>	Zeithain/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
d)	Pirna	Dresden/Regis-Breitungen <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
e)	Riesa	Zeithain/Regis-Breitungen <sup>1)</sup>	Zeithain/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
<b>3</b>	<b>Görlitz</b>			
a)	Bautzen	Bautzen/Regis-Breitungen <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
b)	Görlitz	Görlitz/Regis-Breitungen <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
c)	Hoyerswerda	Bautzen/Regis-Breitungen <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
d)	Kamenz	Bautzen/Regis-Breitungen <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
e)	Weißwasser	Görlitz/Regis-Breitungen <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
f)	Zittau	Görlitz/Regis-Breitungen <sup>1)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>3)</sup>
<b>4</b>	<b>Leipzig</b>			
a)	Borna	Zeithain/Regis-Breitungen <sup>1)</sup>	Zeithain/Waldheim <sup>2)</sup>	Torgau/Waldheim <sup>2)</sup>
b)	Eilenburg	Zeithain/Regis-Breitungen <sup>1)</sup>	Zeithain/Waldheim <sup>3)</sup>	Torgau/Waldheim <sup>3)</sup>
c)	Grimma	Zeithain/Regis-Breitungen <sup>1)</sup>	Zeithain/Waldheim <sup>2)</sup>	Bautzen/Waldheim <sup>2)</sup>
d)	Leipzig	Leipzig/Regis-Breitungen/Torgau <sup>4)</sup>	Torgau/Waldheim <sup>3)</sup>	Torgau/Waldheim <sup>3)</sup>
e)	Torgau	Leipzig/Regis-Breitungen/Torgau <sup>4)</sup>	Torgau/Waldheim <sup>3)</sup>	Torgau/Waldheim <sup>3)</sup>
<b>5</b>	<b>Zwickau</b>			
a)	Auerbach	Zeithain/Hohenleuben <sup>5)</sup>	Zeithain/Waldheim <sup>2)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>2)</sup>
b)	Hohenstein-Ernstthal	Dresden/Hohenleuben <sup>5)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>2)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>2)</sup>
c)	Plauen	Dresden/Hohenleuben <sup>5)</sup>	Dresden/Hohenleuben <sup>5)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>2)</sup>
d)	Zwickau	Dresden/Hohenleuben <sup>5)</sup>	Zeithain/Waldheim <sup>2)</sup>	Dresden/Waldheim <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Für den Erstvollzug von mehr als 6 Monaten bis einschließlich 2 Jahren Dauer Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Strafgefangenen im Alter bis einschließlich 27 Jahren (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Einweisung durch das Aufnahmesuchen) ist die JSA Regis-Breitungen zuständig. Erstvollzug im Sinne dieser Regelung ist gegeben, wenn sich die Person erstmals im Vollzug einer Freiheitsstrafe befindet; früher eventuell vollzogene Jugendstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen bleiben unberücksichtigt.

<sup>2)</sup> Die JVA Waldheim ist für den Ersttätervollzug (Ziffer III Nr. 1 Buchst. b) und den Erstvollzug zuständig. Hinsichtlich der Definition des Erstvollzugs wird auf Ziffer III Nr. 1 Buchst. c Satz 1 Halbsatz 2 Bezug genommen.

<sup>3)</sup> Für den Ersttätervollzug ist die JVA Waldheim zuständig (Ziffer III Nr. 1 Buchst. b).

- 
- <sup>4)</sup> Für den Erstvollzug von mehr als 6 Monaten bis einschließlich 2 Jahren Dauer Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Strafgefangenen im Alter bis einschließlich 25 Jahren (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Einweisung durch das Aufnahmeersuchen) ist die JSA Regis-Breitungen zuständig. Für den übrigen Erstvollzug ist die JVA Leipzig mit Krankenhaus, im Übrigen die JVA Torgau zuständig.
- <sup>5)</sup> Für den Erstvollzug ist die JVA Hohenleuben (Freistaat Thüringen) zuständig (Ziffer III Nr. 1 Buchst. c).

**Anlage 4**  
(zu Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe a Satz 2)

<b>Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen</b>		
Lfd. Nr.	aus dem <b>Landgerichtsbezirk</b> Amtsgerichtsbezirk	in der JVA
<b>1</b>	<b>Chemnitz</b>	
a)	Aue	Dresden
b)	Chemnitz	Dresden
c)	Döbeln	Zeithain
d)	Freiberg	Zeithain
e)	Marienberg	Dresden
<b>2</b>	<b>Dresden</b>	
a)	Dippoldiswalde	Dresden
b)	Dresden	Bautzen
c)	Meißen	Torgau
d)	Pirna	Bautzen
e)	Riesa	Torgau
<b>3</b>	<b>Görlitz</b>	
a)	Bautzen	Bautzen
b)	Görlitz	Görlitz
c)	Hoyerswerda	Bautzen
d)	Kamenz	Bautzen
e)	Weißwasser	Görlitz
f)	Zittau	Görlitz
<b>4</b>	<b>Leipzig</b>	
a)	Borna	Leipzig
b)	Eilenburg	Leipzig
c)	Grimma	Leipzig
d)	Leipzig	Leipzig/Torgau <sup>1)</sup>
e)	Torgau	Torgau
<b>5</b>	<b>Zwickau</b>	Leipzig

- <sup>1)</sup> Für Ersatzfreiheitsstrafe bis einschließlich 120 Tage ist die Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus, im Übrigen die Justizvollzugsanstalt Torgau zuständig.

**Anlage 5**  
(zu Ziffer VI Satz 2)

<b>Vollzug des Jugendarrestes an männlichen Personen</b>		
Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	in der JVA
1	Chemnitz	Regis-Breitingen
2	Dresden	Dresden
3	Görlitz	Bautzen
4	Leipzig	Regis-Breitingen
5	Zwickau	Regis-Breitingen

## **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Gewährleistung der Krisennachsorge im Justizvollzug des Freistaates Sachsen und in anderen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz**

Vom 18. Mai 2015

### I.

Geiselnahmen, Suizide und Suizidversuche, das Auffinden von Toten und die Versorgung von Verletzten, Übergriffe jeglicher Art sowie ähnliche außerordentliche Ereignisse während der Dienstverrichtung (belastende Ereignisse) sind Vorkommnisse, auf die der Justizvollzug vorbereitet sein muss. Sie können für die daran unmittelbar oder mittelbar beteiligten Bediensteten des Justizvollzugs (Betroffene) in besonderem Maße belastend wirken. Die Belastung kann unter Umständen über das Ereignis selbst hinauswirken und in der Folge zu ernsthaften physischen sowie psychischen Beeinträchtigungen führen. Um möglichen Folgeschäden entgegen zu wirken, wird ein Krisennachsorgeteam eingerichtet. Das Krisennachsorgeteam bietet unmittelbare Hilfe und Nachbetreuung an. Es organisiert bei Bedarf die Weiterbetreuung durch externe Hilfsinstanzen. Im Zusammenwirken mit den Leitern der Justizvollzugsanstalten sollen die Mitglieder des Krisennachsorgeteams dazu beitragen, dass die Betroffenen mit der Bewältigung von belastenden Ereignissen nicht allein gelassen werden und ihnen eine angemessene Verarbeitung der belastenden Ereignisse ermöglicht wird (Krisennachsorge).

### II.

#### 1. Krisennachsorge

Krisennachsorge ist ein auf Freiwilligkeit beruhendes Angebot. Das Einverständnis der Betroffenen hierzu ist erforderlich. Die Mitglieder des Krisennachsorgeteams weisen die Betroffenen vor Beginn der Krisennachsorge darauf hin.

#### 2. Organisation des Krisennachsorgeteams

- a) Das Staatsministerium der Justiz bestellt geeignete freiwillige Mitarbeiter verschiedener Berufsgruppen des Justizvollzugs zu Mitgliedern des Krisennachsorgeteams. Die Bestellung ist unbefristet und kann auf Wunsch des Mitglieds oder aus dienstlichen Gründen aufgehoben werden.
- b) Die Mitglieder des Krisennachsorgeteams organisieren ihre Arbeit eigenverantwortlich. Das Staatsministerium der Justiz bestellt auf ihren Wunsch Koordinatoren. Diese stehen dem Staatsministerium der Justiz als Ansprechpartner zur Verfügung, beraten in Fragen der Aus- und Fortbildung und sind für den Informationsaustausch innerhalb des Teams verantwortlich.
- c) Die Mitglieder des Krisennachsorgeteams stimmen ihre Betreuung zeitlich, örtlich und inhaltlich aufeinander ab und tauschen sich über die empfohlenen Maßnahmen aus. Sie werden grundsätzlich nicht tätig, wenn sie selbst Betroffene sind.
- d) Die Ausübung der Krisennachsorge ist dienstliche Tätigkeit. Sie hat Vorrang, sofern andere zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein Bereitschaftsdienst ist nicht eingerichtet. Die Genehmigung für Dienstreisen der Mitglieder des Krisennachsorgeteams aus Anlass ihres Einsatzes innerhalb des Freistaates Sachsen wird allgemein erteilt.

#### 3. Schweigepflicht

- a) Die Mitglieder des Krisennachsorgeteams unterliegen über den Inhalt der Krisennachsorge der Schweigepflicht. Diese besteht nicht, soweit durch diese Verwaltungsvorschrift oder eine andere Rechtsvorschrift anderes bestimmt ist, die Krisennachsorge eine Information anderer Mitglieder des Krisennachsorgeteams erfordert oder die Betroffenen schriftlich die Entbindung von der Schweigepflicht erklären.
- b) Bedürfen die Aussagen der Mitglieder des Krisennachsorgeteams über den Inhalt der Krisennachsorge nach anderen Rechtsvorschriften der vorherigen Genehmigung, darf diese nur mit der Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz erteilt werden. Die Genehmigung, ein Gutachten über die Betroffenen zu erstatten, ist für die Mitglieder des Krisennachsorgeteams im Regelfall zu versagen.

#### 4. Kontaktaufnahme und Berichtspflicht

- a) Das Krisennachsorgeteam wird durch die Leiter der Justizvollzugsanstalten unverzüglich bei Hinweisen, dass Bedienstete des Justizvollzugs einem belastenden Ereignis ausgesetzt sind oder waren, informiert. Dies kann bei Verfügbarkeit auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten der Mitglieder des Krisennachsorgeteams erfolgen. Allen Bediensteten des Justizvollzugs steht es daneben frei, sich direkt und ohne Einhaltung des Dienstweges an ein Mitglied des Krisennachsorgeteams zu wenden.
- b) Bei der Berichterstattung der Leiter der Justizvollzugsanstalten über ein belastendes Ereignis an das Staatsministerium der Justiz ist anzugeben, ob für Betroffene eine Krisennachsorge eingeleitet ist.

## 5. Arbeitsweise des Krisennachsorgeteams

- a) Die Betreuung soll unverzüglich, möglichst innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem belastenden Ereignis, einsetzen.
- b) Die Betreuung erfolgt in drei Phasen:
1. Phase: Die Mitglieder des Krisennachsorgeteams unterstützen und begleiten die Betroffenen unmittelbar nach dem belastenden Ereignis. Sie leiten Maßnahmen zur Abschirmung störender Einwirkungen auf die Betroffenen ein und organisieren bei Erforderlichkeit die Hilfsmaßnahmen. Eine notwendige ärztliche Behandlung wird durch die Krisennachsorge nicht ersetzt. Dienstliche Sofortmaßnahmen gegenüber den Betroffenen werden im Regelfall erst nach Beratung durch die Mitglieder des Krisennachsorgeteams, ob Betreuungsmaßnahmen Vorrang einzuräumen ist, ergriffen.
  2. Phase: Die Mitglieder des Krisennachsorgeteams stimmen mit den Betroffenen das weitere Vorgehen ab. Sie übernehmen die weitere Betreuung und unterstützen bei der Weitervermittlung an externe Beratungs- und Therapieeinrichtungen.
  3. Phase: Drei bis sechs Monate nach dem belastenden Ereignis bieten die jeweils zuständigen Mitglieder des Krisennachsorgeteams den Betroffenen ein Nachgespräch an. Mit den Betroffenen wird erörtert, ob weitere Maßnahmen eingeleitet werden sollen.
- c) Das Krisennachsorgeteam unterstützt und berät die Dienstvorgesetzten im Umgang mit den Betroffenen. Die Schweigepflicht nach Ziffer II Nummer 3 bleibt unberührt.

## III.

Mit Zustimmung des für den Justizvollzug zuständigen Abteilungsleiters des Staatsministeriums der Justiz kann das Krisennachsorgeteam in Ausnahmefällen auch gegenüber Betroffenen anderer Einrichtungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz tätig werden. In diesem Fall findet diese Verwaltungsvorschrift mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass anstelle des Leiters der Justizvollzugsanstalt der jeweilige Leiter der Dienststelle der Betroffenen tritt. Die Vorschriften der Ziffer II Nummer 4 Buchstabe a Satz 3 und Buchst. b finden keine Anwendung.

## IV.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 18. Mai 2015

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - zur staatlichen Pflichtfachprüfung 2016/1 und 2016/2**

## 1. Allgemeines

Das Landesjustizprüfungsamt führt im Anschluss an das Wintersemester 2015/2016 die staatliche Pflichtfachprüfung 2016/1 und im Anschluss an das Sommersemester 2016 die staatliche Pflichtfachprüfung 2016/2 in der dann geltenden Fassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) durch.

## 2. Ort und Zeit

2.1. Die Prüfung wird in Leipzig abgehalten.

2.2. Die schriftlichen Arbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung 2016/1 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag,	22. Februar 2016,	Zivilrecht
Dienstag,	23. Februar 2016,	Zivilrecht
Donnerstag,	25. Februar 2016,	Zivilrecht
Freitag,	26. Februar 2016,	Öffentliches Recht
Montag,	29. Februar 2016,	Öffentliches Recht
Dienstag,	1. März 2016,	Strafrecht

Die schriftlichen Arbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung 2016/2 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Dienstag,	16. August 2016,	Zivilrecht
Donnerstag,	18. August 2016,	Zivilrecht
Freitag,	19. August 2016,	Zivilrecht
Montag,	22. August 2016,	Öffentliches Recht
Dienstag,	23. August 2016,	Öffentliches Recht
Donnerstag,	25. August 2016,	Strafrecht

- 2.3. Die mündlichen Prüfungen der staatlichen Pflichtfachprüfung werden nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Arbeiten im Prüfungsdurchgang 2016/1 voraussichtlich im Juni/Juli 2016 und im Prüfungsdurchgang 2016/2 im Januar/Februar 2017 in Leipzig stattfinden.

### 3. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete der staatlichen Pflichtfachprüfung ergeben sich aus § 14 Abs. 3 SächsJAPO.

### 4. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Landesjustizprüfungsamt, in der jeweils geltenden Fassung. Die Hilfsmittelbekanntmachung ist über die Internetseite des Landesjustizprüfungsamts abrufbar und im Dekanat der juristischen Fakultät der Universität Leipzig sowie in der Geschäftsstelle des Landesjustizprüfungsamts (Hospitalstraße 7, 01097 Dresden, Zimmer 141) erhältlich. Sie wird den Prüfungsteilnehmern mit dem Zulassungsbescheid übersandt. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

### 5. Teilnehmer, Meldefrist, Unterlagen

- 5.1. Für die Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung ist ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium von mindestens vier Jahren nachzuweisen. Diese Zeiten können unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semester müssen an der Universität des Prüfungsortes abgeleistet worden sein.

- 5.2. Die Zulassung zur Prüfung 2016/1 ist bis zum

**15. Dezember 2015,**

die Zulassung zur Prüfung 2016/2 ist bis zum

**15. Mai 2016**

zu beantragen, § 20 Abs. 1 Satz 2 SächsJAPO.

Anträge können über das auf der Internetseite des Landesjustizprüfungsamtes eingestellte Antragformular online ausgefüllt werden bzw. sind bei dem Dekanat der juristischen Fakultät sowie der Geschäftsstelle des Landesjustizprüfungsamtes (Hospitalstraße 7, 01097 Dresden, Zimmer 141) erhältlich.

- 5.3. Der Zulassungsantrag muss vollständig mit allen Unterlagen spätestens an dem für den jeweiligen Prüfungstermin unter Punkt 5.2. genannten Tag beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz, Landesjustizprüfungsamt, Hospitalstraße 7, 01097 Dresden, eingegangen sein. Für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Immatrikulationsbescheinigung,
- Studienverlaufsbescheinigung oder Studienbuch,
- Datenkontrollblätter mit dem Verzeichnis der besuchten Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer und zu den Schlüsselqualifikationen,
- Leistungsnachweise der Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht,
- fachspezifischer Fremdsprachennachweis,
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu den Schlüsselqualifikationen (zu den Ausnahmen vgl. § 69 Abs. 6 SächsJAPO),
- Bestätigung der Teilnahme an praktischen Studienzeiten und ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf nebst Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein darf.

Zulassungsanträge, die nach dem Meldetermin eingehen, werden zurückgewiesen.

## 6. Prüfungsvergünstigungen

Prüfungsvergünstigungen werden Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmern (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - [SGB IX] Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 [BGBl. I S. 1046, 1047] in der jeweils geltenden Fassung) gemäß § 57 Abs. 1 SächsJAPO gewährt. Auch Personen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsaufgaben erheblich beeinträchtigt sind, können einen Antrag auf Prüfungsvergünstigung stellen, § 57 Abs. 2 SächsJAPO. Anträge auf Prüfungsvergünstigung müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, § 57 Abs. 3 SächsJAPO.

Dresden, den 29. Mai 2015

Susanne Dahlke-Piel  
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2016/2 und 2017/1

### 1. Allgemeines

- 1.1. Das Landesjustizprüfungsamt beginnt im Juni 2016 mit der Durchführung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2016/2 und im Dezember 2016 mit der Durchführung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2017/1.
- 1.2. Die Prüfung wird für alle Prüfungsteilnehmer nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) in der dann geltenden Fassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) durchgeführt.
- 1.3. Die Prüfung ist Abschluss- und Laufbahnprüfung im Sinne des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz - SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz - SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086).

### 2. Ort und Zeit

- 2.1. Der schriftliche Teil der Prüfungen wird in Chemnitz, Dresden und Leipzig abgehalten.
- 2.2. Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungsdurchganges 2016/2 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Donnerstag,	2. Juni 2016	Zivilrecht
Freitag,	3. Juni 2016	einschließlich
Montag,	6. Juni 2016	Verfahrensrecht
Dienstag,	7. Juni 2016	und Arbeitsrecht
Donnerstag,	9. Juni 2016	Strafrecht einschließlich
Freitag,	10. Juni 2016	Verfahrensrecht
Montag,	13. Juni 2016	Öffentliches Recht
Dienstag,	14. Juni 2016	einschließlich Verfahrensrecht

Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungsdurchganges 2017/1 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Donnerstag,	1. Dezember 2016	Zivilrecht
Freitag,	2. Dezember 2016	einschließlich
Montag,	5. Dezember 2016	Verfahrensrecht
Dienstag,	6. Dezember 2015	und Arbeitsrecht
Donnerstag,	8. Dezember 2016	Strafrecht einschließlich
Freitag,	9. Dezember 2016	Verfahrensrecht
Montag,	12. Dezember 2016	Öffentliches Recht
Dienstag,	13. Dezember 2016	einschließlich Verfahrensrecht

- 2.3. Die mündlichen Prüfungen werden nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Arbeiten im Prüfungsdurchgang 2016/2 voraussichtlich im November/Dezember 2016 und im Prüfungsdurchgang 2017/1 im Mai/Juni 2017 in Dresden stattfinden.

### 3. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete für die Zweite Juristische Staatsprüfung 2016/2 und 2017/1 ergeben sich aus § 43 SächsJAPO.

### 4. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

### 5. Prüfungsvergünstigungen

Prüfungsvergünstigungen werden Schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmern (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - [SGB IX] Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 [BGBl. I S. 1046, 1047] in der jeweils geltenden Fassung) gemäß § 57 Abs. 1 SächsJAPO gewährt. Auch Personen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsaufgaben erheblich beeinträchtigt sind, können einen Antrag auf Prüfungsvergünstigung stellen, § 57 Abs. 2 SächsJAPO. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, § 57 Abs. 3 SächsJAPO.

Dresden, den 29. Mai 2015

Susanne Dahlke-Piel  
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes

## 2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

### **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dresden (R 2 + Z)**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht/  
eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht (R 3)  
beim Oberlandesgericht Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

### 3. Rechtsanwälte

Die sächsische Justiz  
betrauert den Tod des Rechtsanwaltes  
Klaus König.

#### Neuzulassungen

Dr. A m l e r, Almut, in Leipzig  
LL.M. F r a n z, Claudia, in Leipzig  
R a u c h, Moritz Michael, in Leipzig

#### In Sachsen aufgenommene Mitglieder

B ö t t c h e r, Thomas, in Leipzig  
J ä n i c k e, Stephan, in Leipzig  
K r a l l e, Stefan, in Dresden  
S c h a l k, Arndt, in Radebeul  
Z e i d l e r, Jana, in Dresden

#### In andere Rechtsanwaltskammern aufgenommene Mitglieder (§ 27 Abs. 3 BRAO)

K ö h l e r, Sascha, in Berlin  
W e i s e r, Beatrice, in Thüringen

#### Widerruf wegen Verzicht (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)

P a n h a n s, Susanne, in Dresden  
P i n k e r t, Cornelia  
Dr. P o p p e, Stefan, in Leipzig  
S t e u r, Stephanie, in Leipzig  
v o n G r a w e r t, Maximilian, in Dresden

#### Sonstige Widerrufe

B a r t h, André, in Dresden  
H e c k, Joachim, in Leipzig  
K a l c h e r, Uwe, in Brand-Erbisdorf

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),  
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

**Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

**Bezug:**

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de) zur kostenlosen Nutzung eingestellt.